

in jeder Kirche nur ein einziger Altar. Auch die Klöster hatten nach einem Concil von Frankfurt (can. 15) ihre Hausoratorien: De monasterio, ubi corpora Sanctorum sunt, ut habeat oratorium inter claustrum, ubi peculiare officium et diuturnum fiat; namentlich die Frauenklöster hatten nur Oratorien, da Karl d. Gr. in den Capitularien (can. 5) ausdrücklich vorschreibt, ut nullus in monasterio puellarum vel ancillarum Dei intrare praesumat, nec presbyter, nec diaconus, nec subdiaconus, vel clericus aut laicus, nisi tantum presbyter ad Missam celebrandam, qui Missa celebrata statim exeat; wie denn auch eine Mainzer Synode vom Jahre 813 verordnet, ut presbyteris per monasteria puellarum opportuno tempore liceat Missarum solemnia celebrare, et iterum ad proprias ecclesias redire. Es wurden später nach und nach den Geistlichen Kirchen und Häuser in der Nähe der Frauenklöster gegeben, in welche dann die Feier der Messe und der canonischen Tagzeiten aus der Hauskapelle des Klosters übertragen wurde, und so sind auch hier Capitel und Pfarreien entstanden. Was die Kapellen und Oratorien in den Häusern der Laien betrifft, so wollte Karl der Große nicht einmal in seinen eigenen Palästen Privatoratorien für den Gottesdienst haben ohne Zustimmung des Bischofs (Capit. Car. Magn. l. 1, c. 182; l. 5, c. 230: Placuit nobis, ut sicut ab episcopis admoniti fuimus, ne capellae in nostro palatio, vel alicubi, sine permissu episcopi, in cujus est parochia, fiant); jedoch sollte an den Sonn- und Festtagen nie der Gottesdienst in diesen Oratorien, sondern in den Pfarrkirchen gehalten werden: ut in diebus festis vel dominicis omnes ad ecclesiam veniant et non invitent presbyteros ad domos suas ad Missam faciendam. Sonach gab es drei Arten von Kapellen. Erstens gab es solche, welche von Privaten auf ihren Grundbesitzungen errichtet waren; zweitens häusliche Kapellen für die Privatfamilie zur Andacht, wozu weder die Zustimmung des Bischofs, noch eine Dotation nöthig war (Capit. l. 5, c. 230: Qui in domo sua oratorium habuerit, orare ibi potest. Tamen non potest in eo sacras facere Missas sine permissu Episcopi); drittens Kapellen zur Feier der heiligen Messe, wofür die Ermächtigung des Bischofs und die Ausmittelung einer Dotation nothwendig war. In der morgenländischen Kirche hatten sich zu dieser Zeit die Privatoratorien außerordentlich vermehrt, so daß nicht nur die Großen, sondern auch Leute des Mittelstandes solche hatten. Leo der Weise hatte sogar den Priestern gestattet, in solchen Hausoratorien zu taufen und Messen zu lesen (Nov. 4 et 15), und zwar brauchte die Zustimmung des Bischofs dazu nicht eingeholt zu werden, sondern es genügte unter Annahme stillschweigender Erlaubniß der Gebrauch der vom Bischof geweihten Altarbedeck-

als des Ertrages für den tragbaren Altar der abendländischen Bischöfe. So mehrte sich im Morgenland die Zahl der Oratorien durch Bischöfe und Synoden; hierzu wirkte vorzugsweise das Verbot, mehrere Altäre in einer Kirche zu haben und auf demselben Altar mehrere Messen zu lesen. Die Disciplin rücksichtlich des Kapellenwesens hatte sich daher im Morgenland ganz anders als im Abendland gestaltet. Bis zur Gegenwart konnte sich darum in der morgenländischen Kirche ein strenger Pfarverband weniger gestalten, wonach der Gläubige an seine Pfarrkirche und an den öffentlichen Pfarrgottesdienst gebunden worden wäre, sondern das eine gesegnete Seelsorge führende Privatoratoriumwesen hat schädlich fortgewuchert, während im Abendland die Kirche diesen Schaden, der auch in den Burgen der Mächtigen und an den Höfen der Fürsten eine Zeitlang gewaltet hatte, gründlich und nachhaltig überwältigt hat. Der Grundsatz setzte sich hier bleibend fest, daß nur an der vom Bischof bestimmten und geweihten Stätte die Messe gefeiert werden darf, und daß Kapellen und Kapellane unter dessen strenger Aufsicht stehen sollen (wie in Nov. 58, so in den Capital. Carol. M. l. 1, c. 182; ibid. l. 5, c. 230). Dieser Grundsatz führte mit dem Örtlichen Kirchenrath zu immer größerer Beschränkung des Rechts zur Errichtung von solchen Privatkapellen, welche nicht bloß zur Privatandacht, sondern zur Feier der Messe dienen sollten.

B. Die gegenwärtige Disciplin hat folgende Bestimmungen: I. Bezüglich der Privatoratorien: 1. Das Recht, Oratorien in Privathäusern von Laien zu gestalten, ist ein päpstliches Reservatrecht (nach Conc. Trid. Sess. XXII, Decret. de observ. et evit. in celebr. Miss.; vgl. die Anordnungen Pauls V. in Epist. Encycl. d. a. 1615, Urbans VIII., Clemens' XI, Decret. circa celebr. in Oratoriis priv. de 15. Dec. 1703, Innocenz' XIII., Benedictis XIII. (Conc. Rom. 1725) und Benedictis XIV. in Const. Magno § 11), und der apostolische Stuhl gibt diese Concession nur mit der größten Vorsicht und Mäßigung (Const. Benedicti XIV. Magno § 12; f. van Gamarer l. c. p. 125—198). Gestützt auf eine Reihe von Entscheidungen der S. C. O., widerlegt van Gamarer sowohl die Ansicht derjenigen, welche unerachtet jenes Decretes des Conc. Trid. den Bischöfen eine unbeschränkte potestas ordinaria, Privatoratorien zu concediren, beilegen wollten, wie auch die entgegenge setzte Meinung, das Trid. habe den Bischöfen jegliche ordentliche (selbst Dispensations-) Befugniß entzogen. Auch hier liegt die richtige Ansicht in der Mitte. Die S. C. O. entschied nämlich am 20. December 1856 (in causa Calataironen.), daß der Bischof in Privatoratorien die Celebration der heiligen Messe gestatten dürfe, a. si magnas et urgentes adsint causas, jedoch b. nur per modum actus (nicht per modum habitus). Durch diese Entscheidung ward im Wesentlichen